

## **Satzung**

### **des Amtes Lauenburgische Seen über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 22.03.2018 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Amtsausschussmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

#### **§ 2**

##### **Amtsvorsteherin / Amtsvorsteher**

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, gezahlt.

#### **§ 3**

##### **Vorsitzende der Ausschüsse**

- (1) Die Vorsitzenden und bei deren Verhinderung deren Vertretende der Ausschüsse erhalten neben dem Sitzungsgeld für ihre besondere Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung in Höhe der für Mitglieder des Amtsausschusses zu zahlenden Sitzungsentschädigung.
- (2) Dies gilt nicht für den Vorsitz des Amtsausschusses.

## **§ 4**

### **Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder der amtsangehörigen Gemeinden erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, kein Sitzungsgeld.

## **§ 5**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nimmt auch die Aufgaben nach dem Gleichstellungsgesetz in den Gemeinden des Amtes wahr. Sie ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung wird durch das Amt Lauenburgische Seen gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung über die Entschädigung in Ehrenämtern.
- (3) Die Kosten für dienstliche Telefonate und Porto werden vom Amt erstattet.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ferner nach Maßgabe der Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld.

## **§ 6**

### **Schiedsleute**

- (1) Die Aufgaben im Schiedsamt werden von einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau wahrgenommen. Die Schiedsleute werden vom Amtsausschuss gewählt und vom Amtsgericht bestellt.
- (2) Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € monatlich.

## **§ 7**

### **Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.
- (2) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer der Feuerwehr Bäk/Mechow/Römnitz und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer der Feuerwehr Buchholz/Disnack/Pogeez und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Die Jugendwartin oder der Jugendwart der Jugendfeuerwehr Bäk/Mechow/Römnitz erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 516,00 Euro jährlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Jugendwartin oder des Jugendwartes erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung der Jugendwartin oder des Jugendwartes der Jugendfeuerwehr Bäk/Mechow/Römnitz.

## **§ 8**

### **Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Ehrenamtlich für das Amt Lauenburgische Seen und seine Gremien Tätige können außer für die Teilnahme an Sitzungen auch für sonstige Tätigkeiten der Gremien des Amtes Lauenburgische Seen eine Entschädigung erhalten.
- (2) Die Entscheidung über eine Entschädigung der sonstigen Tätigkeit sowie auch deren Höhe trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Gremiums, in dessen Arbeitsbereich die sonstige Tätigkeit liegt.

## **§ 9**

### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses, sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 40,00 Euro.

## **§ 10**

### **Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Personen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach § 9 oder eine Entschädigung nach Absatz 1 gewährt wird.

## **§ 11**

### **Fahrtkosten**

- (1) Personen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 erhalten bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen.
- (2) Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.
- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

## **§ 12**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Das Amt Lauenburgische Seen ist für die Zahlung von Entschädigungen für das Amt und für die amtsangehörigen Gemeinden berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum von Mitgliedern des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen, der Mitglieder der sonstigen Ausschüsse und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

**§ 13  
Inkrafttreten**

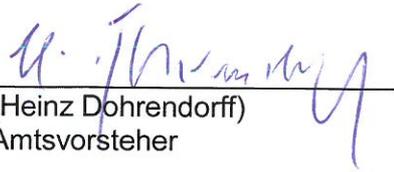
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Ratzeburg-Land vom 30.12.2003 außer Kraft.

Ratzeburg, den 22.03.2018

L.S.



**Amt Lauenburgische Seen**  
Der Amtsvorsteher

  
(Heinz Dohrendorff)  
Amtsvorsteher